

SATZUNG

der Gemeinde Neunkirchen über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 BauO NW für die Ablösung der Stellplatzpflicht in der Ortsmitte Neunkirchen

- Stellplatz-Ablösesatzung -

Aufgrund

- des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NW. S. 622) und
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718)

hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen am 28. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Gebiet in der Ortsmitte der Gemeinde Neunkirchen, Ortsteil Neunkirchen, das durch die Straßen Kölner Straße, Bunkerweg, Wiesenstraße, Frankfurter Straße (je mit beiderseitigen Bauzeilen) und die Gleisanlagen der Siegener Kreisbahn begrenzt ist. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Ablösung der Stellplatzpflicht

Wird gemäß § 51 Abs. 5 BauO NW auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet, so hat der durch den Verzicht Begünstigte an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

§ 3

Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages

Die Höhe des an die Gemeinde zu entrichtenden Geldbetrages beläuft sich nach § 51 Abs. 5 Satz 4 BauO NW auf 80 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs im Geltungsbereich dieser Satzung. Dieser Geldbetrag wird auf einheitlich 3.300,00 EURO je Stellplatz festgesetzt.

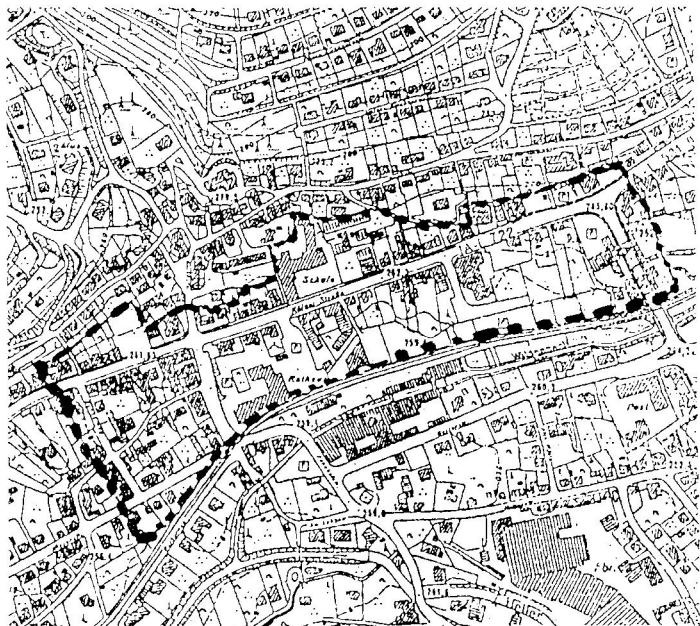
§ 4 Fälligkeit

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2000 in Kraft. Zugleich tritt die Stellplatz-Ablösesatzung vom 23.11.1993 außer Kraft.

Abgrenzungskarte zu § 1 der Satzung der Gemeinde Neunkirchen über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 BauO NW für die Ablösung der Stellplatzpflicht in der Ortsmitte Neunkirchen - Stellplatz Ablösesatzung -



••••• äußere Abgrenzung des Geltungsbereiches

